

9. *bekundet* seine Besorgnis über die Präsenz Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel und seine Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren Flüchtlingsrecht und humanitären Recht, gegen diese Bedrohung vorzugehen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, humanitäre Hilfe für Jemen bereitzustellen, und ersucht in dieser Hinsicht alle Parteien in Jemen, die Arbeit der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen zuständigen Organisationen zu erleichtern und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherzustellen, damit die notleidenden Menschen in ganz Jemen rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste, einschließlich der Besuche seines Sonderberaters für Jemen, fortzusetzen und alle jemenitischen Akteure weiter zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu drängen und allen Staaten und Regionalorganisationen naheulegen, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Verabschiedung und danach alle sechzig Tage Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6634. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. November 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. November 2011 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 *d*) der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen¹⁵, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

Auf seiner 6693. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 (S/2011/748)“.

Resolution 2028 (2011) vom 21. Dezember 2011

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 2011 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁶ und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

¹⁴ S/2011/703.

¹⁵ S/2011/702.

¹⁶ S/2011/748.

mit dem Ausdruck seiner *ernsten Besorgnis* über die schwerwiegenden Vorkommnisse vom 15. Mai und 5. Juni 2011 im Einsatzgebiet der Truppe, die die seit langem eingehaltene Waffenruhe gefährdeten,

feststellend, dass die Entwicklung der Lage in der Region Auswirkungen auf das Funktionieren der Truppe haben könnte,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung voll zu kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

3. *erinnert* daran, dass beide Parteien verpflichtet sind, das Truppenentflechtungsabkommen vom 31. Mai 1974¹⁷ voll einzuhalten, und fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

5. *begrüßt* die Bewertung der operativen Kapazitäten der Truppe durch den Generalsekretär und ersucht ihn, Maßnahmen zur sofortigen Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 12 seines Berichts¹⁶ zu treffen;

6. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2012, zu verlängern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 6693. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. Januar 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2012 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen¹⁹, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

¹⁷ Siehe S/11302/Add.1.

¹⁸ S/2012/23.

¹⁹ S/2012/22.